

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1798)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Hundert ein und dreissigstes Stück.

Drittes Quartal.

Zürich, Dienstags den 11. September 1798.

Gesetzgebung.

Senat 18. August.

Zwei Deputirte von Luzern, überbringen ein Schreiben der dässigen Verwaltungskammer, um dem Senat für die auf Luzern gefallene Wahl des Regierungssitzes zu danken; der eine Deputirte Koch fügt eine mündliche Aurode hinzu; sie erhalten die Ehre der Sitzung.

Ueber einen Brief der Wittwe Zimmermann von Brug, der dem Senat ganz fremdartige Gegenstände enthält, geht man zur Tagesordnung.

Usteri und Muret legen im Namen einer Kommission die Einleitung zu dem Protokolle des Senats vor; dieselbe enthält eine kurze historische Darstellung der Vereinigung der ehemaligen Kantone, in die eine helvetische Republik und die Nachricht von den Zusammenkünften der Deputirten in Aarau vor der Konstituierung der Räthe, endlich das Protokoll von der ersten gemeinschaftlichen Sitzung beider Räthe. Lüthi v. Sol. findet darin nicht erwähnt, daß Solothurn zwei Tage früher als Luzern, das System der Freiheit und Gleichheit angenommen und Landstände zusammenberufen hat: ob es aufrichtig gemeint war, dieses sey so wenig hier, als bei Bern, Luzern und Zürich die Frage. Lafléchere will, daß ein wichtiger Charakteristischer Zug unsrer Revolution, wie nemlich Aarau noch während die Tagsatzung in seinen Mauern war, den Freiheitsbaum pflanzt, aufgenommen werde. Der Präsident Dolder bemerkt, es wäre dies nur am Tag nach dem Schluss der Tagsatzung geschehen. Meyer v. Ar. bestätigt dies; übrigens wäre der Baum längst bereit gelegen und nur aus Schonung gegen die Glieder der Tagsatzung seine Aufrichtung bis nach ihrer Abreise verzögert worden. Lafléchere verlangt, daß die Sache auch so eingerückt werde. Fornerod will, daß die Arbeit der Kommission einige Zeit auf dem Bureau liegen bleibe, damit jedes Mitglied Zeit habe, zu untersuchen, ob nichts Wesentliches ausgelassen sey: er selbst, finde die merkwürdigste Thatsache nicht darin, wie nemlich die aus 15,000 Seelen starke Stadt

Wiflisburg sich, umringt von Bernerischen Kanonen und deutschen Soldaten für die Freiheit erklärt und den Rückzug der Truppen verlangt und erhalten habe. Hoch findet die Tagangaben der Basler Revolution nicht ganz richtig und deshalb in Liestal gepflanzten Freiheitsbaums nicht erwähnt. Muret will die von Lüthi angegebne Thatsache, nicht aber jene von Fornerod erwähnte, aufnehmen lassen; sonst würde jede Stadt mit einer besondern Reklamation einkommen. — Der Präsident will die Diskussion schließen. Duce eben so; es sey hier nicht um eine historische Arbeit, sondern einzig um eine Erzählung, wie wir in Aarau zusammengekommen sind, zu thun. Badou meint, die Mitglieder, welche Bemerkungen zu machen haben, können dieseben der Commission eingeben. Zulauf will, daß auch erwähnt werde, daß älteste Mitglied der Versammlung, Bodmer, habe die erste allgemeine Zusammenkunft unter Anrufung Gottes eröffnet. Et auer verlangt Tagesordnung über alle diese Bemerkungen. Kubli will gern jeder Gemeinde und jedem Dörfgen die Freude gönnen, ihr Kränzen in dieser Erzählung aufzuhängen; aber woher ist dann dieser grosse Freiheitsinn entsprungen? wie verhielte sichs, wann die mächtige französische Nation nicht im Rücken gestanden wäre, um den Schweizerhelden aufzuhelfen? Er verlangt Tagesordnung. Berthollet findet, der Mord des Adjutanten von General Menard, als die eigentliche Ursache des Einrückens der Franken in die Schweiz, sollte erwähnt werden. Meyer v. Ar. stimmt Zulauf bei. Barras will, daß überall unser Protokoll nur mit den Sitzungen anfange. Der Bericht der Commission wird angenommen und was Lüthi und Zulauf verlangt haben, soll beigefügt werden; das übrige wird mit der Tagesordnung abgewiesen.

Berthollet und Usteri berichten im Namen einer Commission über den 17ten Abschnitt des Reglements beider Räthe, welcher von den Polizeistrafen gegen Mitglieder der Versammlung handelt. Die Commission räth zur Verwerfung; sie sieht die Notwendigkeit der im 3ten Art. enthaltenen Strafen nicht

ein. Den Verweis ohne und mit Meldung im Protokoll billigt sie; über den Hausarrest sind die Mitglieder der Commission nicht ganz gleicher Meinung; die einen würden an seiner Stelle, eher eine Geldbuße, von der sie, auf Mitglieder, welche sich solcher Vergehen schuldig machen, grössere Wirkung erwartet, wünschen; andere wollen den Hausarrest beibehalten, weil sie es für nothwendig achten, daß die Versammlung solche Mitglieder, die zu grosse Sdrung und Unordnung verursachen würden, für einige Zeit aus ihrer Mitte entfernen könne — Die Gesangnißstrafe verwirft die Commission einmuthig. — Sie hätte einen besondern L. gewünscht, mit der Erklärung, wie sich der Präsident zu benehmen hat, um bei entstandenem allgemeinem tumult, in der Versammlung, allen Mitgliedern Stillschweigen aufzulegen. — Sie hätte auch die Bestimmung gewünscht, daß ein Mitglied, welches einen Verweis erhalten hat, nachdem es sich demselben unterworfen und zur Ordnung gefügt hat, sich entschuldigen und allenfalls rechtfertigen könnte, wodurch wohl in den meisten Fällen, fortgesetzte Widerseeligkeit eines getadelten Mitgliedes überall vermieden werden könnte. Muret stimmt auch für die Verwerfung und hält sowohl Hausarrest als Gefangniß für ganz entbehrliche Strafen; er glaubt eine Faktion in der Versammlung könnte davon Missbrauch machen und selbst die Majorität habe nicht das Recht Mitglieder, die durch den Willen des Volks hier sind, zu entfernen; Geldbußen würden ihm vollends missfallen, da sie immer sehr ungleiche Strafen für Reiche oder Arme sind. Fornerod ist gleicher Meinung; er meint, es hätte auch bestimmt werden sollen, wann der Präsident zur Ordnung rufen könne; dies soll nur statt finden, wenn ein Mitglied gegen das Reglement handelt oder aus der Frage tritt. Er will überall nicht, daß der grosse Rath über diese Gegenstände dem Senat Vorschriften mache; dieser soll eine eigne Commission dazu niedersetzen. Bay stimmt Muret bei und wünscht, daß der Verweis mit Meldung im Protokoll nicht anders als durch zwei Drittheile der Stimmen beschlossen werden könne. — Der Beschluss wird einmuthig verworfen. Usteri spricht gegen Fornerod's verlangte Commission; der grosse Rath schreibt dem Senat nichts vor, so lange dieser verwerfen kann was ihm missfällt, und auf der andern Seite hat man beschlossen, daß das Polizeireglement gemeinschaftlich für beide Räthe seyn soll. Fornerod nimmt seine Meinung zurück. Bay und Fuchs verlangen Motivierung des verworfenen Beschlusses. Man geht zur Tagesordnung.

Auf Berthollets Bemerkungen, daß der einer Commission übergebne Beschluss, welcher den Abschnitt des Reglements von den Beschlüssen enthält, einen beträchtlichen Redaktionsfehler habe, wird auf Zieglers Antrag, verworfen.

Der Beschluss, dem zufolge die Juden in Helvetien den Bürgereid nicht schwören sollen, bis über ihr helvetisches Bürgerrecht entschieden ist, wird v. lese. — Man ruft zur Annahme. Muret wundert sich über die Eile, mit der man einen Beschluss annehmen wolle, der durchaus konstitutionswidrig ist; die Konstitution macht keinerlei Unterschied zwischen den Bürgern verschiedner Religionen; er will den Beschluss verworfen. Rubli gleichfalls; er findet die Konstitution klar und es bringt uns keine Ehre solchen Religionsunterschied zu machen. Fornerod ist auch erstaunt über diesen Beschluss des Gr. Rathes, der dabei nothwendig den 20. Art. der Konstitution muß vergessen haben; er will in Hinsicht auf diesen 20. §. zur Tagesordnung übergehen. Badou findet, es sei jetzt gar nicht um die Frage zu thun, ob die Juden Bürger sind oder nicht, sondern das Direktorium fragt ob die Juden jetzt schwören sollen; die Sache ist dringend und durch Verwerfung des Beschlusses würde das Direktorium keine Antwort erhalten. Die Frage hingegen über der Juden Bürgerrecht verdiene eine sorgfältige Prüfung, denn sie haben mit der Freiheit und Gleichheit unverträgliche Gesetze. Genhard ist gleicher Meinung. Usteri wundert sich mehr über die Bothschaft des Direktoriums, als über den Schluß des Gr. Rathes. Wie könnte das Direktorium zweifeln, ob die Juden helvetische Bürger wären? die Judengemeinden in Helvetien bestehen aus ewigen Hintersassen, die durch die Constitution Bürger sind; die Constitution nimmt keine Rücksicht auf Religionen; die Juden bilden keine besondere Nation, denn sie unterwerfen sich ja allenthalben den Landesgesetzen. Andere Rücksichten können hier noch weniger statt finden; Betrüger und schlechte Menschen giebt es unter Juden und Christen, und wenn es unter jenen deren mehrere giebt, so sind vielleicht die Christen daran Schuld, und alsdann liegt ihnen ob, das durch sie verursachte moralische Uebel wieder gut zu machen; — er verwirft den Beschluss. Ruepp stimmt Badou bei; die Juden haben bisdahin nirgends Bürgerrechte in der Schweiz gehabt; sie waren allenthalben nur als Fremde geduldet; um nun nach der Constitution Bürger zu werden, müssen sie günstige Zeugnisse von ihrem Betragen aufweisen können; diese werden sie aber, wenn sie sich wie bisdahin betragen, in Ewigkeit nie erhalten; er will den Beschluss annehmen. Schärer hält es gar nicht für nothwendig, in Eile neue Juden zu Schweizerbürgern zu machen; wir haben alte genug. Auch werden die Juden nie einen Eid halten, indem sie jährlich durch ihre Rabbinen von allen den Christen geschworenen Eiden losgesprochen werden. Attenhofer will annehmen. Fuchs ebenfalls; in 20 Jahren könne von konstitutioneller Bürgerannahme der Juden die Rede seyn. Duc will auch annehmen; so klar wie Usteri meint.

können das Bürgerrecht der Juden doch nicht seyn, in dem das Direktorium zweifelt, der grosse Rath zweifelt und der letztere schon 2 Tage darüber debattiert und eine Commission niedergesetzt hat. Meyer v. Arb. will annehmen. Grauer hält der Juden Bürgerrecht für unzweifelhaft und will den Beschluss verworfen. Dietelmann dagegen will annehmen. Mit grossem Stimmenmehr wird der Beschluss angenommen.

Der Beschluss, welcher alle Einzugrechte und Abgaben der Schweizerbürgerinnen, die aus einer Gemeine in eine andere heirathen, aufhebt, wird einmäthig angenommen.

Derjenige, welcher dem B. Burkard von Zürich seine Verlobte aus einem andern Canton, ohne Leistung des Einzugsgelds heirathen zu dürfen, bewilligt, wird verlesen. Fornerod will zur Tagesordnung übergehen, indem so eben das allgemeine Gesetz angenommen ward. Ziegler und Muret ebenfalls. Ruepp, Grauer und Müller stimmen für Annahme. Usteri verwirft den Beschluss als ganz überflüssig, da nun das allgemeine Gesetz gegeben ist; zudem auch weil sich der Beschluss auf dieses Gesetz bezieht, das damals nur noch Resolution war und diesen Augenblick erst Gesetz ward. Der Beschluss wird verworfen und die Verwerfung soll nach Usteris Angabe im Protokoll motivirt werden.

Der Beschluss, welcher dem Jac. Bücher Cant. Zürich, auf seinem Grund und Boden, unter gewohntem Vorbehalt ein Haus zu bauen bewilligt, wird angenommen.

Giudice, Deputierter vom C. Bellinzona, der weder deutsch noch französisch versteht, bittet, daß man ihn auf italienisch von dem Hauptinhalt dessen was verhandelt wird, unterrichte. Man bittet ihn sich immer neben ein solches Mitglied zu setzen, das ihm diesen Dienst privatim leisten kann.

Am 19ten war keine Sitzung in beiden Räthen.

Grosser Rath 20. August.

B. Vizi leistet den Bürgereid.

Büttler sagt: Mehrere Gemeinden im Et. Solothurn haben den Eid nicht geschworen, daher nehmen einige Gemeinden im Et. Baden den Anlaß zu begehrn, daß der Eidesformel „Vorbehaltung der katholischen Religion“ möchte beigefügt werden. Andervorth glaubt, daß wenn Büttler einige Gemeinden kenne, die den Eid nicht schwören wollen, er dieses dem Direktorium anzeigen müsse: übrigens sieht er durchaus die Nothwendigkeit nicht ein, eine solche Bedingung der Eidesformel beizufügen, weil eine vernünftige Freiheit, und nur eine solche fodert die Constitution; mit jeder christlichen Religion ver-

einbarlich ist. Zimmerman fodert Tagesordnung, weil die Eidesformel in der Konstitution bestimmt und das Gesetz hierüber schon größtentheils in Helvetien ausgeführt worden sey, und also, ohne Unordnung zu verursachen, nicht mehr geändert werden könnte, und endlich weil die Constitution selbst Gewissensfreiheit gestatte, folglich die Forderung schon darunter begriffen ist. Cartier bezeugt, daß nun alle Gemeinden des Cantons Solothurn geschworen haben: man geht einmäthig zur Tagesordnung.

Tabin bemerkt, daß Haas, Präsident der italienischen Tagblattkommission abwesend ist, und begeht, daß ein neuer Präsident der Commission zu geordnet werde: Huber wird hierzu ernannt.

Millet begeht Ergänzung der Pulver- und Salpeterkommission: Hämmerer und Hüssi werden der Commission beigeordnet.

Chenaud begeht Entlassung für 4 Wochen: genehmigt.

Andervorth begeht für Umann, 14 Tag Verlängerung seines Abwesenheitserlaubnisses: Genehmigt.

Kilchmann will auch für 14 Tag Urlaub, der ihm gestattet wird.

Escher begeht für Camenzind Verlängerung seines Urlaubs, indem die Ursachen seiner ersten Entfernung immer noch fortdauern. Dieser Urlaub wird um 14 Tag verlängert.

Nuzet berichtet schriftlich, daß die Eidleistung der Wallisser Geistlichkeit keinen weitern Anstand haben werde; zugleich auch bittet er um Beschleunigung der Herausgabe des Volkblatts und der Einrichtung der Friedensrichter. Noch ist ein Brief des Bischofs von Sitten beigefügt, welcher über diesen Eid der Geistlichkeit nähere Auskunft giebt und die Berichts-Nuzets über die wichtige Eidleistung bestätigt.

Die Verwaltungskammer des Cantons der Walde stätte dankt für die Auswahl Luzerns zum Hauptort Helvetiens, weil dadurch wahre Aufklärung und Unabhängigkeit an die neue Constitution in ihrem Kanton werde befördert werden. (Man klatscht.)

Der Obergerichtshof übersendet einen Entwurf seiner eignen inneren Organisation. Escher sagt, auch ohne die öftren Einladungen des Direktoriums, die Organisation Helvetiens so sehr als möglich zu beschleunigen, muß es jedem auffallend seyn, daß in dem gegenwärtigen Augenblick die Organisation von der größten Dringlichkeit ist, und daß auch unvollständige schlerhafte Organisationsvorschläge immer noch besser sind als gar keine, weil dann allmählig mit mehr Messe an ihrer Ausbesserung wird gearbeitet werden können, daher ist es jetzt Pflicht, Vorschläge, welche im Ganzen betrachtet, gut ausgearbeitet sind, mit so wenig Aufschub als möglich anzunehmen und in Wirksamkeit zu setzen. Ich fodere also, daß dieser

Entwurf einer Commission übergeben werde, die in 2 Tagen uns anzeigen, nicht ob derselbe ganz vollkommen sey, sondern ob er den allgemeinen Grundsätzen der Verfassung und des Rechts nicht widerspreche und also zuhig angenommen werden könne, bis einst Zeit vorhanden ist, auf mehr Vollkommenheit Anspruch zu machen. Huber folgt Eschern, und wünscht, daß die allgemeine Organisationscommission hiermit beauftragt werde. Cartier folgt der Verweisung in diese Commission, will aber erst Samstags Rapport haben und das Gutachten ganz pünktlich untersuchen. Carvard anerkannt die Dringlichkeit der Sache, allein, da hiervon die Ehre, und selbst das Leben der Mitbürger abhängen könne, so folgt er Cartier. Koch folgt Eschern, weil überhaupt der Gang unsrer Verhandlungen zu kleinlich ist, und wir wegen unbedeutenden Gegenständen oft ganze Tage verlieren; hierüber können wir dem Beispiel der französischen Republik folgen, welche anfänglich auch nicht jeden weitläufigen Gesetzesvorschlag auf das sorgfältigste ausfeilte, sondern einzig untersuchte, ob sie im Ganzen den allgemeinen Grundsätzen nicht widersprechen; von unsrer schleunigen Organisation hängt das Wohl des Vaterlandes ab, also muß mit mehr Wirksamkeit als bisher gearbeitet werden. Huber unterstützt nochmals Eschers Antrag, stimmt aber zu 6 Tag Zeit für die Commission, welche ihn bearbeitet, und will derselben auch noch die Commissionen der Civil- und Criminalgerichtspflege beordnen; dieser letzte Antrag wird angenommen.

Secretan im Namen der Reglementscommission legt einen neuen Entwurf über den Abschnitt der geschlossnen Sitzungen der Räthe vor. Die hauptsächlichsten Abänderungen bestehen darin: 1) Statt alle Finanzangelegenheiten in geschlossnen Sitzungen behandeln zu lassen, nur die Auflagengegenstände heimlich zu behandeln. 2. In geheimen Sitzungen behandelte Gegenstände, die als Gesetze öffentlich bekannt werden, sollen in das Tagblatt eingerückt werden. 3. Sollen die Hs wegen Verpflichtung der Mitglieder zu Heimhaltung der Verhandlungen in geschlossner Sitzung, bis sie durch einen Schluß der Versammlung davon entledigt werden, ganz ausgelassen werden. 4. Der Präsident jedes Raths soll das Siegel desselben in Verwahrung haben, so lange er seine Stelle bekleidet.

Escher begehrte in Rücksicht der ersten vorgeschlagenen Aenderung, Beibehaltung unsers ersten Beschlusses; er glaubt, Finanzsachen sollen nur deswegen heimlich behandelt werden, um unsren Nachbaren keine bestimmte Kenntniß unsrer Kräfte zu verschaffen, also wäre eher Grund vorhanden, allgemeine Finanzgegenstände heimlich und dagegen die Auflagen öffentlich zu behandeln, damit das Volk von unsrer Sorgfalt hierüber unterrichtet, und wenn wir Mangel an

genauen Kenntnissen bemerken lassen, man in Stande gesetzt werde, uns Angaben mittheilen zu können. Huber folgt in Rücksicht der Grundsätze Eschern, er glaubt aber, man könnte sich nur auf die Einladung des Direktoriums belassen, einen Gegenstand in geschlossner Sitzung zu behandeln, oder aber, wenn derselbe nicht angenommen wird, so wünscht er zu bestimmen, daß alle wichtige Finanzsachen auf diese Art behandelt werden. Secretan glaubt, man könnte dem Vorschlag der Commission noch beifügen: „und allgemeine Finanzgegenstände.“ Kuhn glaubt, da unsre Stärke nicht von dem Reichthum, sondern von der Einigkeit der Nation abhänge, und da heimliche Behandlung der Abgaben nur wegen Verhütung des Agiotages nöthig sey, so müsse dieser Teil des Gutachtens angenommen werden. Koch folgt Secretan. Zimmerman folgt Huber. Hubers und Secretans Anträge werden gemeinschaftlich angenommen. Die 3 übrigen vorgeschlagenen Abänderungen des ersten Beschlusses werden angenommen.

Escher fodert den Rapport der Militaircommission als eine der dringendsten Angelegenheiten, welche schon vor 3 Tagen an der Tagesordnung war. Herzog vertheidigt die Commission über diese Versäumnis durch Abwesenheit und andere dringende Geschäfte ihrer Mitglieder. Escher beharrt, weil die Commission den Auftrag hat, unausgesetzt und mit Beiseitigung ihrer übrigen Geschäfte zu arbeiten. Der Commission werden noch 3 Tage Aufschub gestattet.

Carmintran trägt im Namen einer Commission darauf an, der Gemeind Kerzer die von den ehemaligen Regierungen ihr zugesprochenen 8 Fucharten Moorland, anzugeben und zu übergeben. Escher unterstützt den Antrag der Commission und begehrte einzig Verbesserung der schlechten deutschen Redaktion. Trösch folgt; eben so auch Kuhn. Carvard sieht Schwierigkeiten in der Annahme des Gutachtens, weil sich einige Gemeinden wagen, ihrem Weidrecht auf diesem Moos zu widersezen. Carmintran vertheidigt das Gutachten, weil diese Gemeinden schon von der vorigen Regierung mit ihren Ansprüchen abgewiesen wurden. Das Gutachten wird angenommen.

Carmintran schlägt im Namen einer Commission vor, den Verkauf, welchen das Kloster Engelberg von einem Haus in Luzern machte, während es schon im Sequester lag, zur Untersuchung und Bestimmung der Luzernischen Verwaltungskammer zu übergeben. Das Gutachten wird angenommen.

Suter begehrte schriftlich wegen Krankheit, 8 Tag Urlaub. Genehmigt.

(Die Fortsetzung im 132. Stück.)

Der schweizerische Republikaner.

Hundert zwei und dreissigstes Stück.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 20. August.

(Fortsetzung.)

Hoch bemerkt, daß ungeachtet der Dringlichkeit der Organisation des Militärwesens noch kein Kriegsminister ernannt sey, da doch zur Beschleunigung der Arbeiten über diesen Gegenstand, ein solcher sehr nothwendig wäre; er begeht daher Einladung an das Direktorium, einen Kriegsminister zu ernennen. Kuhn sagt: Wir haben einen Kriegsminister, aber er ist in Egypten, nemlich der in fränkischen Diensten stehende General Reynier; daher sollte das Direktorium eingeladen werden, inzwischen einen fähigen Mann an diese Stelle zu setzen. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Zimmermann fodert schleunigen Rapport der Commission über Weinschenken. Huber begeht noch 6 Tag Zeit für diese Commission. Angenommen und statt Suter der Commission beigeordnet: Cartier.

Deloës fodert, daß alle Mitglieder dem Gesetz gemäß, in der Amtskleidung erscheinen. Huber will, daß man die Amtskleidung bei der Eröffnung der Sitzungen in Luzern allgemein trage. Hoch fordert Beibehaltung des Dekrets über diesen Gegenstand. Das Dekret wird zurükgemommen. Hoch fodert, daß keine Zeit bestimmt werde, wenn die Amtskleidung getragen werden soll, weil diese Gesetze doch nicht beobachtet werden. Kuhn bezeugt, daß nicht Verachtung des Gesetzes, sondern Unmöglichkeit schon einen gesitteten Kragen sich zu verschaffen, ihn an die Beobachtung des Gesetzes hindere. Maracci bittet auch um Aufschub, weil die italienischen Deputirten diese Zeitbestimmung nicht kannten und in der Unmöglichkeit waren, sich ihre Amtskleidung zu verschaffen. Hoch sagt, wenn wir bezahlt werden, so ist billig, daß wir uns goldne Kragen machen lassen, aber so lang der Staat nicht Geld hat uns zu zahlen, so ist auch natürlich, daß jeder in seinem gewohnten Kleid erscheine. Das allgemeine Tragen der Amtskleidung wird auf den 21 Sept. festgesetzt.

Senat, 20. August.

Hoch legt schriftlich die von ihm ehegestern schon reclamirten Daten aus der Basler Revolutionsgeschichte, die in der Einleitung des Senatsprotokolls erwähnt seyn sollten, vor; nach denselben ist der Freiheitsbaum zu Liestal am 18. Januar, und also früher als in der Waadt gepflanzt worden. Muret will

den Kanton Basel auf keine Weise beeinträchtigen, aber schon am 13. Januar haben die Deputirten der Gemeinden des Waadtlandes sich vereinigt, die Grundlage der Revolution und der Waadtlandischen Nationalversammlung gelegt; man soll also beide Thatsachen ins Protokoll aufnehmen. Hoch erwiedert: Schon den 2ten Januar habe das Basler Landvolk die Landvögte verjagt, und am 13. seine feierliche Deklaration für Freiheit und Gleichheit der Stadt übergeben. Mittelholzer fodert Tagesordnung; es sey nicht darum zu thun, eine Geschichte der Revolution zu schreiben, also sollen wir auch diesem Rangstreit ein Ende machen. Hoch besteht auf seinem Antrage. Kubli: Wann wir alle solche Nebenumsstände in unser Protokoll einrücken wollten, so griffen wir den Geschichtschreibern in's Handwerk; auch die alten demokratischen Stände könnten dann Auforderungen machen; Wir Glarner haben ohne Zuthun von Frankreich, schon im Jahr 1388 für Freiheit, Gleichheit und Menschenrechte gestritten; ich verlange davon auch ehrenvolle Meldung. Crauer will das von Hoch angeführte Datum einrücken lassen. Küthi v. Langen glaubt, das Protokoll sollte durchaus nur mit den Sitzungen seinen Anfang nehmen; das übrige gehöre dem Historiker; übrigens sey in seinem, wenn schon schlechten Orte, bereits im December ein Comite errichtet worden, das sehr viel Gutes gestiftet und Schlimmes verhütet habe. Usteri bittet, daß man doch ict nicht gar von Comites zu sprechen anfange, er würde sich sonst — in Abwesenheit seiner Collegen Bodmer und Stauffer — gendächtigt sehen, für das sehr bekannte Comite zu Stäfa die Priorität zu reklamiren. Er glaubt aber es könnte von Comites hier überall nicht die Rede seyn, und bittet den Senat sich an den Auftrag den er seiner Kommission gab zu erinnern; sie sollte nicht blos das Protokoll mit der ersten Sitzung eröffnen, sondern eine Erzählung der verschiedenen Zusammenkünfte der Deputirten im Gasshofe zum Ochsen, ehe man sich constituirte, liefern. Nun fand die Kommission nothwendig, anzugeben, wie und wozu die Deputirten allmählig in Arau einztraten, und dafür war die Erwähnung der vorzüglichsten und bekanntesten Ereignisse unserer dießjährigen Revolution nothwendig. Man soll also Hochs berichtigtes Datum aufnehmen und über alles anderes zur Tagesordnung gehen. Fornerod erneuert seine Geschichte von Wissisburg; wenn man diese nicht einschreibe, so soll man auch alles andere wegstreichen. Münger verlangt Tagesordnung; man soll lieber ict die Revolution fortsetzen und dem Publikum zela-

gen das sie gemacht ist. — Usteris Antrag wird angenommen.

Ein an den Senat gerichteter anonyme Brief wird ungelesen auf die Seite gelegt.

Die Discussion über den Zehenden und Feodals abgabenbeschluß wird eröffnet. — Auf Meyers v. Arbon Antrag sollen die Mitglieder der Kommission zuerst, und auf Krauer und Horners Antrag soll jedes Mitglied zweimal reden können.

Meyer v. Arbon: Es wird dem Senat erinnerlich seyn, daß ich als Mitglied der Kommission dem Gutachten derselben nicht unbedingt, wohl aber der Verwerfung des Beschlusses beipflichtete. Ich will keineswegs in die Untersuchung eintreten, ob die Zehenden eine Abgabe oder eine Schuld sind? Welches von beiden der Fall seyn mag, so fragt sich's, ob die gegenwärtigen Besitzt ihn rechtmäßig an sich gebracht, und ihr Eigenthumsrecht beweisen können? sobald dies ist, so müssen sie entschädigt werden; wer soll aber entschädigen? Gerne würde ich den Staat entschädigen lassen, allein wenn er es thun soll, so fragt es sich, aus welchen Quellen? Die Zehndpflichtigen müssen dem Staat diese Quellen liefern. So sehr ich diese Beschwerden des Landmanns abgeschafft wünsche, so machen mir allgemeine Pflichten es doch unmöglich, den Besitz, so wie er ist, anzunehmen; das Halbe vom Hundert ist keine Entschädigung, kein Äquivalent; der Staat wird dabei zu sehr geschädigt; die Grundzinsen sollten etwas höher angeschlagen werden. — Der allzugroßen Strenge des Kommissionsgutachtens kann ich um so weniger beipflichten, als dasselbe auch sogar die Ehrschäze will abgekauft wissen, die längst schon als Personalfeudalrechte aufgehoben sind.

Käthi v. Sol. Mein Vorgänger erkennt die Zehenden für Schuld an, indem er Eigenthümer derselben anerkennt; wo ein Gläubiger ist da muß auch ein Schuldner seyn, und es ist gar nicht die Frage: ob der Zehenden bei seinem Ursprung eine Abgabe war, sondern ob derselbe in Kauf und Verkauf gekommen, geerbt, getauscht, verschenkt worden sey; in diesem Fall wußt er als Eigenthum, und kann nicht als Auflage angesehen werden. Wann der Staat durch irgend ein Mittel, alle Zehenden an sich kaufen könnte; dann könnte man ihn als allgemeine Auflage ansehen; dann könnte ihn der Staat aufheben und andere Auflagen an seine Stelle setzen. — Der Finanzminister glaubt ein solches Mittel gefunden zu haben; er will ein allgemeines gleichförmiges Steuersystem errichten; daneben die Zehndpflichtige vier Jahre durch noch den Zehenden zahlen lassen, daraus eine Loskaufungskasse errichten, die Privatzehendbesitzer entschädigen und hernach den Zehenden aufheben; — dies ist auch meine Meinung. Aber die Resolution ist verwerflich, indem sie keine Entschädigung gewährt, und dem Staat ungeheure Schulden aufwälzt. — Meyer von

Arbon hat übrigens Bemerkungen gemacht, die alle in dem Bericht der Kommission enthalten, ob freilich nicht alle Bemerkungen des Berichtes die seinen sind.

Muret: Ich will meine Meinung über eine Frage auseinandersehen, über welche das Publikum wie die Räthe sehr ungleich denkt. Ganz unparteiisch, ich darf es sagen, und in einer solchen Lage, die es meinem besondern Interesse gleichgültig seyn läßt, ob Zehenden und Bodenzinsen auf die ein oder andere Weise loskäuflich erklärt werden, frei von jedem fremden Einfluß, und eben so entfernt durch Drohungen von einer oder Lobspüche von anderer Seite, geleitet zu werden, habe ich kaltblütig die wichtige Frage, die uns vorgelegt ist, geprüft, und das Resultat meiner Prüfung ist, daß ich nicht anders kann, als die Resolution des grossen Raths annehmen.

Nicht als ob ich dieselbe für schlerfrei ansähe, und allen ihren Grundsäzen beipflichte; ihrer Abschaffung mangelt gehörige Klarheit und Bestimmtheit; die Last welche sie der Nation auflegt scheint mir groß zu seyn; ich werde mein System über Art und Preis der Loskaufung darlegen, vorher aber einige Bemerkungen über die Natur der Abgaben, so Gegenstand des Beschlusses sind, machen.

Die Fortsetzung im 133sten Stil.

Bericht der Militärkommission über die Einrichtung eines stehenden Truppencorps, dem grossen Rath der einen und untheilbaren helvetischen Republik, den 21sten August 1798, vorgelegt. (Am 27. August vom grossen Rath und am 4. September vom Senat angenommen.)

Der grosse Rath der einen und untheilbaren helvetischen Republik.

An den Senat.

In Erwägung, daß es dermalen eines der dringendsten Bedürfnisse sey, so geschwind als immer möglich eine bewaffnete Macht zu errichten, durch welche die allgemeine Polizei Ruhe und Ordnung im Innern der Republik gehandhabt, die Sicherheit der Straßen befördert, die Vollziehung der Gesetze gegen den allfälligen Widerstand Uebelgesinnter aller Art, durchgesetzt, und aufrührerische Unternehmungen nicht nur unterdrückt, sondern denselben kräftig vorgebogen werden können;

In Erwägung, daß diese bewaffnete Macht auf den Fuß von stehenden Truppen gesetzt werden müsse, um einerseits durch Übung, und daheriger Geschwindigkeit, zu ersezzen, was ihr an Zahl gebricht, anderseits dann, um beständig zu ihren Verrichtungen bereit zu seyn;

In Erwägung, daß aber eine vollständige, systematische Organisation des Militärs, sowohl politische Angaben erheblich, die dermalen noch gebrechen, als aber besonders dann auch untrüglicher Überlegung und vieler Zeitanspruch entworfen werden muß; hingegen aber eine sogenannte Legion oder aus mehreren Waffen zusammen, im Verfolge jeder Umschmelzung fähig ist.

Daz ferner nicht das gewöhnliche Verhältnis der Reuter gegen die Infanterie bey dieser Legion beobachtet werden könne; weil 1) Reuter die zweckmässtige Truppe zu Handhabung der innern Sicherheit ist; weil sie 2) zu schneller Mil-